



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

## 1.2.44 Garantievertrag und Bürgschaftsverpflichtung

BGE 4A\_279/2009 Es ist nach dem Vertrauensprinzip zu eruieren, ob es sich bei «persönlichen Garantien» um Bürgschaften oder um Garantieverträge handelt.

Eine Bank gewährte einer Kommanditgesellschaft zwei Überbrückungsdarlehen, wofür ein unbeschränkt haftender Gesellschafter, wohnhaft in England, zwei in englischer Sprache abgefasste und inhaltlich gleichlautende, mit «Personal Guarantee» überschriebene Versprechen zur Sicherung der beiden Darlehen unterzeichnete. Nachdem die Kommanditgesellschaft ihren Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkam, wurde der Komplementär in Anspruch genommen. Dieser verweigerte die Zahlung. Er machte Bürgschaft geltend, wofür die öffentliche Beurkundung fehlte und die Bank subsumierte die beiden Sicherungsversprechen als Garantieverträge.

Die Bürgschaftsverpflichtung setzt den Bestand einer anderen (der sicherzustellen) Verpflichtung voraus. Sie ist dieser beigeordnet und hängt in Bestand und Inhalt notwendigerweise von ihr ab; die Bürgschaft ist akzessorisch. Sie sichert die Zahlungsfähigkeit des Schuldners oder die Erfüllung eines Vertrags.

Art. 111 OR Der unter Art. 111 OR subsumierte Garantievertrag weist verschiedene Erscheinungsformen auf. Bei der reinen Garantie steht der Garant für einen von jedem konkreten Schuldverhältnis unabhängigen Erfolg ein. Daneben umfasst der Begriff der Garantie auch diejenigen Verpflichtungen, die sich in irgendeiner Weise auf ein Schuldverhältnis beziehen, das dem Begünstigten einen Anspruch auf Leistung eines Dritten gibt (sogenannte bürgschaftsähnliche Garantie oder Garantie im engeren Sinn). Mit ihnen soll diese Leistung gesichert werden, gleichgültig, ob sie tatsächlich geschuldet ist; die Verpflichtung gilt damit auch für den Fall, dass die Schuldpflicht nie entstanden ist, wegfällt oder nicht erzwingbar ist.

Als Abgrenzungskriterium zwischen der bürgschaftsähnlichen Garantie und der Bürgschaft steht die Akzessorietät im Vordergrund. Diese bedeutet, dass die Sicherheit das Schicksal der Hauptschuld teilt, indem die akzessorische Verpflichtung von der Hauptschuld abhängig ist und dieser als Nebenrecht folgt. Vorliegend wurde auf einen Garantievertrag geschlossen und der Komplementär musste bezahlen.

### Fazit

*Wenn die Auslegung des Vertrags nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt, gelten bei der Abgrenzung zwischen Bürgschaft und Garantievertrag folgende Vermutungen: Garantieerklärungen geschäftsgewandter Banken und Sicherungsgeschäfte über Auslandsverträge fallen unter den Garantievertrag. Garantieerklärungen von Privatpersonen werden hingegen eher als Bürgschaften gewertet, wofür die gesetzlichen Formerfordernisse gelten, wie z.B. die öffentliche Beurkundung.*